

**Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles**  
**gem. §§ 4 ff über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Anlage 1,**  
**Spalte 2, Nr. 13.18.2 und Anlage 3**

**Betreff:**

Die Ortsgemeinde Brücken liegt im Landkreis Kusel und gehört zur Verbandsgemeinde Oberes Glantal.

Die KFH Kinscherff Family Holding GmbH plant den Neubau einer Seniorenresidenz in der o.g. Ortsgemeinde Brücken. Der geplante Neubau kommt auf dem Gewässerbett des Rödelbachs, eines Gewässers III. Ordnung, zu liegen, so dass das Gewässerbett des Baches inkl. einer weiteren, grundwassergespeisten Quelfassung, welche in den Rödelbach einleitet, in naturnaher Bauweise umverlegt werden soll. Das vorgenannte Gewässerbett wurde in seiner jetzigen Lage mit Plangenehmigungsbescheid vom 19.03.1997 moduliert. Die jetzige Quelfassung besteht aus einem Schachtbauwerk (Grundwasser fließt aus umliegendem Gelände zu) mit Pumpensumpf (Pumpen nicht mehr in Betrieb). Vom Schachtbauwerk, welches sich ca. 3 m von der jetzigen Quelfassung entfernt befindet, speist ein Überlauf die Quelfassung. Diese Quelfassung soll zurück- und von dem geplanten Gebäude überbaut werden. In diesem Zusammenhang soll die neue Quelfassung ca. 25 m nach Süden verschoben werden und über ein Rohr DN 150 PVC-U an das ursprüngliche Schachtbauwerk angeschlossen werden. Der Rödelbach selbst, soll direkt unter Erhalt der Brücke auf dem Nachbargrundstück, Flurstücknr.: 4688/2 auf Flurstück Nr. 4688/5 abgeleitet werden und an das seit 1997 bestehende Gewässerbett, auf gleichlautendem Flurstücknr.4688/5, als mäandrierendes Gewässer unmittelbar an der dort bestehenden Brücke angeschlossen werden (vgl. Plan Nummer: 03-SEW-LP 001).

**Allgemeine Information und Rechtsgrundlage:**

Die untere Wasserbehörde stellt auf Grundlage geeigneter Angaben des Antragstellers, sowie eigener Informationen gem. § 5 UVPG unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Eine UVP- Pflicht (§ 7 UVPG) besteht, wenn ein Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, wenn besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis der Vorprüfung gibt die zuständige Behörde der Öffentlichkeit bekannt. Dabei gibt sie die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP- Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind.

Hier vorliegend ist § 7 Abs. 2 UVPG einschlägig, da es sich bei der Bachverlegung um einen Ausbautatbestand eines Gewässers, welches in der Anlage 1 Nr. 13.18.2 zum UVPG gelistet ist, handelt. Es ist daher eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

### **Daten und Informationsgrundlage:**

Der standortbezogenen Vorprüfung zugrunde liegen insbesondere die Antragsunterlagen vom 28.11.2022, mit dem Nachtrag zum Erläuterungsbericht vom 20.02.2023) und den angepassten Planunterlagen vom 30.10.2023 (digital) und den gezeichneten Genehmigungsplänen vom 27.11.2023. Weiterhin die Mitteilungen der beteiligten Stellen (§ 7 UVPG); hier wären die Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal vom 23.11.2023, die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 05.02.2024, und der unteren Naturschutzbehörde vom 24.02.2023, ergänzt durch Stellungnahme am 15.02.2024, zu nennen. Auf diese wird verwiesen. Gemäß Anlage 2 Nr. 4 zum UVPG können sich die Angaben des Vorhabenträgers in der ersten Stufe auf solche Angaben beschränken, die sich auf das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien beziehen. Da zusätzlich das Verbesserungsge- und Verschlechterungsverbot nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu prüfen ist, enthalten die Unterlagen, sowohl die Prüfung der Stufe 1 und der Stufe 2.

### **Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung ( UVPG )**

Mit Verweis auf die in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien zum UVPG, wird zunächst auf die allgemeinen Antragsunterlagen, welche auch die durch die KFH Kinscherff family holding GmbH verfassten Unterlagen zur „Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach UVPG“ ohne Datum enthält, eingegangen.

### **Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 Nr. 2 UVPG:**

Punkt 2.3: Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- Natura 2000-Gebiete nach § 7 I Nr. 8 BNatSchG,
- Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
- Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
- Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25 und 26 BNatSchG,
- Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG,

- Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 BNatSchG,
- Gesetzlich geschützte Biotope §30 BNatSchG,
- Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete nach WHG,
- Gebiete mit Überschreitung der Umweltqualitätsnormen von Gemeinschaftsvorschriften,
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne von § 2 II Nr. 2 ROG,
- in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutsame Landschaften.

Sowohl gemäß den vorliegenden Unterlagen, als auch aufgrund eigener Informationen, kann das Vorliegen vorgenannter besonderer örtlicher Gegebenheiten verneint werden. Aufgrund des generell aber immer zu prüfenden Verschlechterungsver- und Verbesserungsgebotes haben wir auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung diese in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, überprüft. Von den beteiligten Stellen/den Trägern öffentlicher Belange, wurden keine Beiträge geliefert, welche auf eine Berührung der o.g. Schutzkriterien hinweisen.

Anlage 3 zum UVPG	
Merkmale des Vorhabens: die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere	
1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	Der Bereich hinsichtlich der Gewässerumlegung bewegt sich bei ca. 1.500 m <sup>2</sup> . Der gesamte Bereich für den vorbezogenen B-Plan der Seniorenresidenz beziffert sich auf ca. 8.300 m <sup>2</sup> .
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Die Umlegung des Gewässerbettes geschieht im Rahmen der Umsetzbarkeit des Baus der Seniorenresidenz. Der Gewässerlauf an seiner jetzigen Stelle (im Übrigen auch nicht mehr der ursprüngliche Gewässerlauf) würde sich dann teilweise unter dem Gebäude befinden.
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Eine Benutzung des Bodens erfolgt im Rahmen der Geländemodellierung. Die eigentliche Länge des offen verlaufenden Baches bleibt gleich. Da sich ein Teil der geplanten Strecke im Bereich der nicht altlastverdächtigen Ablagerungsstelle

	<p>befindet, sind größtenteils keine natürlichen Böden und keine wertgebenden Vegetationsbestände durch die Umlegung betroffen: Die Neuanlage soll naturnah gestaltet werden. Außerdem wird beauftragt, dass ein Teil des Materials aus der Ablagerung durch unbelastetes Material ersetzt wird. Lt. UNB keine Bedenken hinsichtlich Naturschutz (vgl. Rückmeldung vom 23.02.2023, ergänzt mit Stellungnahme vom 15.02.2024).</p>
<p>1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes</p>	<p>Geringe Erzeugung von Abfällen oder Abbruchmaterialien. Dennoch anfallende Materialien werden entweder- falls möglich- wiederverwertet oder sind fachgerecht zu entsorgen.</p>
<p>1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen</p>	<p>Bauzeitbedingter Lärm und Einschränkung der Parkmöglichkeiten; Belästigungen während der Bauphase sind nicht zu vermeiden; halten sich aber auf den Zeitraum der Bauzeit begrenzt.</p>
<p>1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:</p>	
<p>1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien</p>	<p>Verwendet werden aufgrund naturnaher Bauweise: Sohlsubstrat aus Hartsteinmaterial (z.B. CP45/125 (Wasserbausteine)), Bentonitmatten; Natursteinhartmaterial, Störsteine, Quelfassung aus Natursandsteinmauern, sowie Verwendung von DN150 PVC-U Rohr. Vor diesem Hintergrund sind die o.g. Risiken als sehr gering einzustufen.</p>
<p>1.6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle</p>	<p>Lt. den Unterlagen findet kein Umgang mit gefährlichen Stoffen statt. Die Bentonitplatten sind lediglich als schwach wassergefährdend gelistet.</p>
<p>1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft</p>	<p>Es kann zeitlich und räumlich begrenzt zu Staubbildung innerhalb der Bauphase kommen. Hinsichtlich der in der Auffüllung befindliche leicht erhöhte Arsen- und Bleigehalte, wird im Genehmigungsbescheid beauftragt, dass bei den Aushub- und Gründungsarbeiten eine Überwachung und Dokumentation durch ein sachverständiges Fachbüro zu erfolgen hat. Weiterhin hat die</p>

	<p>fachgutachterliche Überwachung und Dokumentation ausdrücklich die fachgerechte Verlegung der Dichtungsbahnen, sowie deren Schutz beim Einbau des Sohlsubstrats zu umfassen. In diesem Zusammenhang gehen wir davon aus, dass arbeitsschutzrechtliche Vorgaben beachtet und eingehalten werden. Bei fach- und sachgerechtem Einbau und dem zu beauftragenden Bodenaustausch für die oberen 35- 60 cm bzw. die Abdeckung des Ablagekörpers mit nicht belastetem Material in entsprechender Mächtigkeit, sowie ggfs. die Einbringung einer Grabsperre, ist von einem geringen Risiko für die menschliche Gesundheit auszugehen. Die beiden durchgeführten Analysen zeigten oberflächennah keine Überschreitungen der Prüfwerte an. Das Gewässer selbst ist so kleinräumig, dass kein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen ist. Auch liegt die Gewässerverlegung außerhalb eines Wasserschutzgebietes.</p>
<p>2. Standort des Vorhabens: die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p>	
<p>2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),</p>	<p>Das Gelände wird bereits in mehrfacher Hinsicht intensiv genutzt (Parkplatz/Spiel- und Freizeitanlage). Es kreuzt die ausgewiesene Trautour „Diamant“ und „Diamantschleifweg“. Die bestehende Quelfassung mit umgebenden Sitzgelegenheiten, wird gut frequentiert (Bürger und auch Mitarbeiter der Sozialstation).</p> <p>Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen sind nicht vorhanden.</p>
<p>2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds</p>	<p>Der betroffene Rödelbach verläuft oberhalb der Quelfassung hochfrequent gemäht in einer Mulde und führt nicht ganzjährig Wasser. Unterhalb der, ganzjährig Wasser führenden Quelle, befindet sich ein einfach strukturierter</p>

(Qualitätskriterien)	<p>Saum und Grasbewuchs.  Die biologische Vielfalt ist an dieser Stelle eher gering. Da die oben angesprochene Ablagerungsstelle nicht natürlichen Ursprungs ist, wird im gesamten Betrachtungsraum von menschlich oder durch menschliche Produkte veränderten Bodenverhältnissen ausgegangen. Die innerörtliche Lage mit der Ziergrünfläche und dem geschotterten Parkplatz, bis auf ein paar vereinzelt höherwertige Bäume (welche fast komplett außerhalb der Gewässerumlegung liegen), lässt nicht auf hochwertige natürliche Ressourcen schließen. Planungsrelevante Arten wurde keine erfasst und es bestehen auch keine anderen Erkenntnisse, dass sich Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten im Planungsbereich befinden.</p>
<p>3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</p>	
<p>Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:</p>	
<p>3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind</p>	<p>Die Art und das Ausmaß der betroffenen Schutzgüter Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere, Pflanzen und Landschaft, Kultur/Sachgüter und dem Schutzgut Mensch, ist aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme, den wenig hochwertigen Flächen und den geeigneten, beauflagten Schutzvorkehrungen, gering.</p>
<p>3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen</p>	<p>Grenzüberschreitende Auswirkungen sind unwahrscheinlich bis ausgeschlossen.</p>
<p>3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen</p>	<p>Aufgrund der vorab gemachten Auflistung, gehen wir nicht von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter aus bzw. sind diese nicht zu erwarten.</p>
<p>3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen</p>	<p>Geringe Auswirkungen sind zu erwarten; aber nicht zu vermeiden. Mit erheblichen Umwelteinwirkungen wird nicht gerechnet. Im Rahmen der Möglichkeiten und unter Einhaltung der Auflagen, werden negative Umwelteinwirkungen</p>

	bestmöglich vermieden oder minimiert.
3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Der Zeitpunkt betrifft hauptsächlich die Bauphase. Eine Kompensation ist in absehbarer Zeit zu erwarten. Bei der geplanten Ausführung der neuen Trasse des Rödelbachs, wird der dauerhafte Kontakt des Bachwassers mit den Auffüllungen innerhalb der Altablagerung vermieden. Mit der Überdeckung von bis zu 60 cm unbelastetem Bodenmaterial wird der direkte Wirkungspfad Boden-Mensch unterbrochen. Nachhaltige und erhebliche Auswirkungen sind unter Einhaltung der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides nicht zu erwarten.
3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Die Maßnahme steht mit dem Bau der Seniorenresidenz in Zusammenhang. Weitere Maßnahmen im unmittelbaren Wirkraum sind nicht bekannt.
3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	Boden soll, soweit möglich, wiederverwendet werden. Betroffene, durch leicht erhöhte Arsen- und Bleigehalte auffällige Auffüllungsbestandteile im Bereich der GOK, werden ausgetauscht, so dass hier sogar eine Verbesserung der Situation stattfindet. Eventuell erforderliche Rückschnittarbeiten finden außerhalb der Brut- und Vegetationsperiode statt. Einschlägige Maßnahmen zum Boden- und Grundwasserschutz sollen laut Antragsteller eingehalten werden. Die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen beachtet werden.

Die beteiligten Stellen machten keine Anmerkungen/Ausführungen zu einer etwaigen UVP- Pflicht.

## **1. Merkmale des Vorhabens:**

Hinsichtlich des beantragten Vorhabens der Bachverlegung sind keine gravierenden Auswirkungen im Sinne der Kriterien Nr. 1.1.- 1.7 der Anlage 3 zum UVPG ersichtlich (siehe Tabelle).

## **2. Standort des Vorhabens:**

Die ökologische Empfindlich- und Wertigkeit eines Gebiets am Standort ist eher als gering anzusehen. Hinzu kommt, die Kleinräumigkeit des Vorhabens. Darüber hinaus, die Kompensation, Wiederherstellung und teilweise Verbesserung (Bodenqualität) der Bereiche, welche während der Bauphase entsprechenden Einschränkungen unterliegen.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen im Sinne der Kriterien Nr. 2 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG ersichtlich (siehe Tabelle).

## **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:**

Wie in der Tabelle unter Punkt 3 bis 3.7 ausgeführt, sind auch hier keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

## **Zusammenfassung: Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen**

Bei der Sachverhaltsermittlung anhand der Merkmale des Vorhabens (Nr. 1 der Anlage 2 zum UVPG) und des Standorts des Vorhabens (Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG) wurden zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen ermittelt. Bei der Einschätzung der Erheblichkeit der nachteiligen Umweltauswirkungen kommen wir zu dem Ergebnis, dass von dem Vorhaben keine dauerhaft zusätzlichen oder andere erhebliche Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Das Vorhaben unterliegt daher keiner UVP-Pflicht.

Kreisverwaltung Kusel, den 15.02.2024  
- Untere Wasserbehörde -  
Im Auftrag

Kristina Mende  
(Sachbearbeiterin)